

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 10/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, wird seitens des Landes Hessen ein erweitertes [HALM 2-Förderangebot](#) mit geänderten Konditionen und Auflagen angeboten.

Die Antragstellung für dieses erweiterte Förderangebot soll ab dem **15.08.2023** im [Agrarportal Hessen](#) möglich sein. Die Antragsfrist endet am 01.10.2023.

Wichtiger Hinweis:

Die **Finanzierung** dieses geänderten Förderangebotes ist aufgrund der geplanten Kürzungen im Bundeshaushalt allerdings noch **nicht sichergestellt**.

Da der Bundeshaushalt voraussichtlich erst im Spätherbst verabschiedet wird, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass erst nach Abschluss der HALM 2-Antragstellung einzelne oder mehrere **neue** HALM 2-Förderangebote geändert oder zurückgezogen werden müssen.

Dennoch möchten wir Sie über die Inhalte des derzeitigen Richtlinienentwurfes informieren:

[Grünlandextensivierung/Naturschutzfachliche Sonderleistungen \(D1/H1\)](#)

Bereits **bestehende** HALM 2-Grünlandverpflichtungen (D1/H1) können bzw. sollten **unverändert fortgeführt** werden, da die Finanzierung dieser bereits bewilligten Maßnahmen nach wie vor gesichert ist.

Ein Umstieg in eine neue D1/H1-Verpflichtung wäre ohnehin nur für Flächen möglich, die sog. Lebensraumtypen (LRT) beinhalten. Zudem muss durch den Wechsel eine Verbesserung für die Umwelt (höherwertige Verpflichtung mit höheren Auflagen) verbunden sein. Darüber hinaus bedarf ein Wechsel der Verpflichtung der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bzw. der FFH-Maßnahmenplanung.

Für Betriebe, die bisher noch nicht am HALM 2-Programm teilnehmen, ist eine Neuantragstellung weiterhin möglich.

[Tierschonende Mahd auf Grünland \(H.3.A\)](#)

Zuwendungszweck ist die Erhöhung der Überlebensrate von Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren bei der Mahd von Grünland. Der Fördersatz soll bei 70 € je Jahr und Hektar liegen. Der Verpflichtungszeitraum beträgt wie bei allen anderen HALM 2-Maßnahmen fünf Jahre.

Fördervoraussetzung ist der Einsatz eines Messerbalkenmäherwerkes (Fingerbalken- oder Doppelmessertechnik) ohne Aufbereitung bei einer Mahdnutzung mit Mahdgutabfuhr zwischen dem 1. Mai und dem 30. September. Die überbetriebliche Arbeitserledigung (z.B. Lohnunternehmer/Maschinenring) ist zulässig. Die Mahd muss von innen nach außen oder von links nach rechts erfolgen. Bei vorhandenem Altgrasstreifen ist so zu mähen, dass die Tiere dorthin ausweichen können. Die Schnitthöhe darf 8 cm nicht unterschreiten. Die Dokumentation der Mahd muss je Schlag anhand von georeferenzierter Fotos erfolgen. Ein Wechsel der Fläche ist während des Verpflichtungszeitraumes nicht zulässig. Ansprechpartner ist Jörg Böttner (Tel. 05651/302-4823)

Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau (C.1, C.3.2, C.3.3, C.3.5, C.3.6)

C.1 – Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf Hauptfruchtarten (Grundverpflichtung) in Kombination mit weiteren Aufbauverpflichtungen auf der gesamten [förderfähigen Ackerfläche](#) des Betriebs. Die förderfähige Ackerfläche ist das gesamte Ackerland des Betriebes abzüglich der Flächen, die als Stilllegung (Nc 591), Wildäsung (NC 910) oder mehrjährige HALM-Blühfläche (NC 575) genutzt werden. Diesen Förderbaustein haben wir bereits im letzten [Newsletter](#) vorgestellt. Wenn Sie weitere Fragen hierzu haben, wenden Sie sich an die Ihnen bekannten Ansprechpartner*Innen des Fachdienstes Agrarförderung/ Agrarumweltmaßnahmen

C.3.2 – Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Der Beihilfesatz für diesen Förderbaustein soll von ursprünglich 600 Euro auf nun 750 Euro je Jahr und Hektar erhöht werden. Verbunden ist dies jedoch mit erweiterten Anforderungen. So muss eine Saatgutmischung mit mindestens 25 Mischungspartnern gem. einer vorgegebenen Liste verwendet werden. Zudem ist die jährliche Pflege auf mind. 25% und max. 50% der Fläche vorgeschrieben.

Betriebe, die bereits an diesem Förderbaustein teilnehmen, erhalten in den nächsten Tagen ein separates Anschreiben mit Hinweisen zur weiteren Vorgehensweise.

C.3.3 – Erosionsschutzstreifen

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit [förderfähigen Kulturen](#), die in der Gebietskulisse des [HALM-Layers „Erosion“](#) liegen. Die Breite der Streifen muss durchgängig mind. 6m und darf max. 30 m betragen. Die Mindestfläche beträgt 0,1 ha. Der Fördersatz liegt bei 700 Euro je Hektar.

C.3.5 – Ackerwildkrautflächen

Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit [förderfähigen Ackerkulturen](#) in der Maßnahmenkulisse [„C.3.5 Ackerwildkräuter“](#).

Der Beihilfesatz für diesen Förderbaustein soll von ursprünglich 500 Euro auf nun 800 Euro je Jahr und Hektar erhöht werden. Verbunden ist dies mit der zusätzlichen Auflage, dass der Aufwuchs nicht als Ganzpflanzensilage verwendet werden darf. Für weitere Fragen zu diesem Förderbaustein wenden Sie sich bitte an Jürgen Bringmann (Tel. 05651/302-4822).

Betriebe, die bereits an diesem Förderbaustein teilnehmen, erhalten in den nächsten Tagen ein separates Anschreiben mit Hinweisen zur weiteren Vorgehensweise.

C.3.6 – Gewässerschutzstreifen

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen mit [förderfähigen Kulturen](#), die in der Gebietskulisse des [HALM-Layers „Oberflächengewässer“](#) liegen. Die Breite der Streifen muss durchgängig mind. 6m und darf max. 30 m betragen. Die Mindestfläche beträgt 0,1 ha. Der Fördersatz liegt bei 400 Euro je Hektar.

Ökologischer Landbau (B1)

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 (Öko-Verordnung). Vorgesehen ist eine Erhöhung der Fördersätze um ca. 10%.

Kultur	Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren	Beibehaltung der Maßnahme
Ackerfläche	380 €/ha	330 €/ha
Gemüse	600 €/ha	550 €/ha
Dauer- und Baum-schulkulturen	1.400 €/ha	1.100 €/ha
Dauergrünland	240 €/ha	220 €/ha
Dauergrünland in Verbindung mit Öko-Regelung 4	190 €/ha	170 €/ha

- 40 € Transaktionskostenzuschuss je Hektar und Jahr, jedoch höchstens 600 €/Jahr je Unternehmen

Erhaltung von Streuobstbeständen (E2)

E.2.1 Erhaltungsschnitt

Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Hochstamm-Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m misst. Die Bestandsdichte darf 100 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.

Voraussetzung ist, dass der Schnitt von einer Person mit einem Qualifizierungsnachweis durchzuführen ist. Der Nachweis muss der Bewilligungsstelle bereit vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme vorgelegt werden.

Der Fördersatz soll von ursprünglich 6 Euro auf nun 9 Euro je gepflegten Baum pro Jahr erhöht werden. Verbunden ist dies mit der zusätzlichen Auflage, dass pro Schlag ein geeigneter Nistkasten anzubringen ist.

Betriebe, die bereits an diesem Förderbaustein teilnehmen, erhalten in den nächsten Tagen ein separates Anschreiben mit Hinweisen zur weiteren Vorgehensweise.

E.2.2 Nachpflanzung

Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung. Eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1 gewährt werden. Der Fördersatz soll von 60 Euro auf nun 90 Euro je Baum im Pflanzjahr erhöht werden. Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen. Für die weitere Pflege der Bäume wird eine Förderung von 9 Euro je Jahr und Baum gewährt. Neu hinzugekommen ist die Anforderung, dass bei den neu angepflanzten Bäumen ein Weißanstrich der Stämme vorzunehmen ist.

Betriebe, die bereits an diesem Förderbaustein teilnehmen, erhalten in den nächsten Tagen ein separates Anschreiben mit Hinweisen zur weiteren Vorgehensweise.

Eine Gesamtübersicht über die geplanten Fördermaßnahmen finden Sie hier: [HALM – Das Wichtigste im Überblick](#)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen